

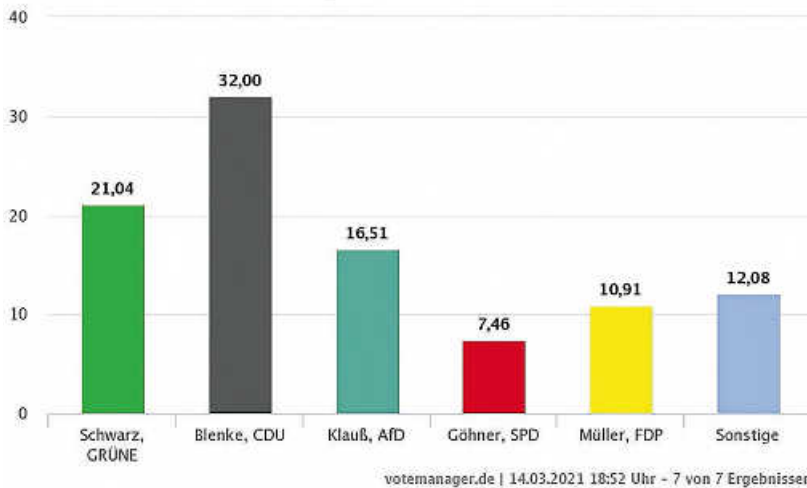
MITTWOCH, 17. MÄRZ 2021
DIESE AUSGABE ERSCHEINT AUCH ONLINE

NR. 11

So hat Ebhausen gewählt

Gemeinde Ebhausen – Gemeinde Ebhausen

Landtagswahl BW 2021 14.03.2021



	Anzahl	Prozent
Schwarz, GRÜNE	451	21.04 %
Blenke, CDU	686	32.00 %
Klauß, AfD	354	16.51 %
Göhner, SPD	160	7.46 %
Müller, FDP	234	10.91 %
Hofmann, DIE LINKE	41	1.91 %
Schaudi, ÖDP	29	1.35 %
Prof. Dr. Handel, FREIE WÄHLER	143	6.67 %
Mutterer, dieBasis	15	0.70 %
Frey, KlimalisteBW	15	0.70 %
Engel, W2020	16	0.75 %

Gemeinde Ebhausen		
Alle Schnellmeldungen eingegangen! (7 von 7 Ergebnissen)		
Wahlberechtigte	3.313	
Wähler/innen	2.160	65,20 %
ungültige Stimmen	16	0,74 %
gültige Stimmen	2.144	99,26 %

Die Wahlbeteiligung liegt bei: **65,20 %**

Landtagswahl BW 2021

Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken

Wahlbezirk	Stand	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung	gültig	Schwarz, GRÜNE	Blenke, CDU	Klauß, AfD	Göhner, SPD	Müller, FDP	Hofmann, DIE LINKE	Schaudi, ÖDP	Prof. Dr. Handel, FREIE WÄHLER	Mutterer, die Basis	Frey, KlimafteBW	Engel, W2020
001-01 Ebhausen Ratsenhaus	eingegangen	621	189 30,43 %	185 97,88 %	31 16,76 %	60 32,43 %	39 21,08 %	14 7,57 %	18 9,73 %	2 1,08 %	4 2,16 %	10 5,41 %	2 1,08 %	1 0,54 %	4 2,16 %
001-02 Kindergarten Stuhlberg	eingegangen	452	155 34,29 %	154 99,35 %	38 24,68 %	44 28,57 %	30 19,48 %	16 10,39 %	11 7,14 %	6 3,90 %	0 0,00 %	8 5,19 %	0 0,00 %	1 0,65 %	0 0,00 %
001-03 Kindergarten Sonnenstrahl	eingegangen	776	242 31,19 %	240 99,17 %	44 18,33 %	64 26,67 %	57 23,75 %	15 6,25 %	40 16,67 %	5 2,08 %	1 0,42 %	8 3,33 %	3 1,25 %	2 0,83 %	1 0,42 %
002-02 Rotfelden	eingegangen	806	301 37,34 %	297 98,67 %	55 18,52 %	78 26,26 %	60 20,20 %	27 9,09 %	33 11,11 %	8 2,69 %	4 1,35 %	22 7,41 %	5 1,68 %	4 1,35 %	1 0,34 %
003-03 Ebershardt	eingegangen	481	233 48,44 %	232 99,57 %	28 12,07 %	82 35,34 %	45 19,40 %	12 5,17 %	39 16,81 %	2 0,86 %	5 2,16 %	16 6,90 %	1 0,43 %	0 0,00 %	2 0,86 %
004-04 Wenden	eingegangen	177	101 57,06 %	100 99,01 %	19 19,00 %	41 41,00 %	20 20,00 %	3 3,00 %	5 5,00 %	0 0,00 %	2 2,00 %	7 7,00 %	1 1,00 %	1 1,00 %	1 1,00 %
900-01 Briefwahl	eingegangen	0	939	936 99,68 %	236 25,21 %	317 33,87 %	103 11,00 %	73 7,80 %	88 9,40 %	18 1,92 %	13 1,39 %	72 7,69 %	3 0,32 %	6 0,64 %	7 0,75 %

Kath. Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer Rohrdorf/Ebhausen



Gottesdienstangebote Karwoche und Ostern

Herzliche Einladung:

Donnerstag 25.03.
18.30 Uhr Bußgottesdienst in Rohrdorf

Samstag 27.03.
17.30 Uhr Ev. Kirche Ebhausen
Gottesdienst zu Palmsonntag
mit Segnung der Palmsträußchen



Ostersonntag: 04.04.
9.30 Uhr Eucharistiefeier in Rohrdorf
mit Entzündung der Osterkerze

Ostermontag: 05.04.
11.00 Uhr Eucharistiefeier in Rohrdorf

➤ Für die Ostergottesdienste in Rohrdorf
04. und 05.04. bitten wir um Anmeldung
bei Frau Rocha Tel. 07452 65812
29. - 31.03. 14.00 - 17.00 Uhr.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung zur Öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Ebershardt

am Montag, den 22.03.2021 um 19:00 Uhr
im Bürgerraum Ebershardt, Rathausstr. 5, 72224 Ebhausen

Tagesordnung:

1. Besichtigung des Kindergartens
2. Protokollanerkennung
3. Baugesuch - Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage, Flst. 953/8, Rathausstr. 23, Ebhausen-Ebershardt
4. Baugesuch - Deckblattänderung - Umbau Scheune in Wohnraum, Flst. 10, Ebhauser Str. 35, Ebhausen-Ebershardt
5. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung am 15.02.2021 gefasster Beschlüsse
6. Verschiedenes

Jochen Hammann
Ortsvorsteher

Einladung zur Sitzung des Gemeinderats

am Dienstag, den 23.03.2021 um 18:30 Uhr
an der Lindenrain-Schule, Bei der Schule 8-10, 72224 Ebhausen

Tagesordnung:

1. Besichtigung der Lindenrain-Schule
2. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung am 02.03.2021 gefasster Beschlüsse
3. Verschiedenes
- 3.1 Mitverlegung von Leerrohren für die zukünftige Breitbandversorgung im Zuge einer Leitungsverlegung der Netze BW

Volker Schuler
Bürgermeister

Einladung zur Sitzung des Technischen und Umweltausschusses

am Dienstag, den 23.03.2021 um 19:00 Uhr
im Bürgersaal, Marktplatz 1, 72224 Ebhausen

Tagesordnung:

1. Baugesuche
 - 1.1 Baugesuch - Neubau einer Garage und Anbau an Wohnhaus, Flst. 1885/4, Umlandstr. 4, Ebhausen
 - 1.2 Baugesuch - Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Flst. 1176/8, Untere Breite 8, Ebhausen-Rotfelden
 - 1.3 Baugesuch - Deckblattänderung - Umbau Scheune in Wohnraum, Flst. 10, Ebhauser Str. 35, Ebhausen-Ebershardt
 - 1.4 Baugesuch - Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage, Flst. 953/8, Rathausstr. 23, Ebhausen-Ebershardt
2. Baugesuch nach dem Kennznisgabeverfahren - Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport, Flst. 2956, Ottenbühl 16, Ebhausen-Rotfelden
3. Verschiedenes
- 3.1 Sachstand - Geländeaufschüttung zur Nutzung als Lager- und Stellplatzfläche, Flst. 1901, Bei der Schule 271, Ebhausen

Volker Schuler
Bürgermeister



Essen to go!!!

Die Fußballjugend des TV Ebhausen unter Leitung von Eddy Mezker kocht! Unterstützt durch die jetzigen und neuen Sportheimpächter Rüdiger Gammel und Sandy Wilhelm!

Wann? Fr. 19.03.2021 und Sa. 20.03.2021 von 16.30-20.00 Uhr

Wo? im Sportheim Ebhausen
Abholung oder Lieferung möglich!!

Bestellungen können ab sofort bis Do. 18.03.2021 telefonisch, per WhatsApp unter 0170/7767086 oder per Mail an finanzien@tv-ebhausen.de aufgegeben werden!

Über zahlreiche Bestellungen freuen wir uns!

Ihre Fußballjugend des TVE 1898 e.V.

<u>Speisekarte</u>	
TVE Burger	6,50 EUR
TVE Burger (vegetarisch)	6,50 EUR
TVE Burger mit Pommes frites	9,00 EUR
Vesperteller mit Bauernbrot	7,00 EUR
(Rauchfleisch, Hausmacher Wurst, eingelegerter Käse garniert mit Tomaten, Essiggurken und Zwiebeln)	
Portion Kartoffelsalat	2,50 EUR
Portion Pommes frites	3,00 EUR
1/2 Hähnchen mit Bauernbrot	7,00 EUR
1/2 Hähnchen mit Kartoffelsalat	8,50 EUR
1/2 Hähnchen mit Pommes frites	8,50 EUR



REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Bild- und Textbeiträge.



GEMEINDE EBHAUSEN
Landkreis Calw

Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge im Gebiet der Gemeinde Ebhausen

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Präambel

Im Zusammenleben mit anderen hat sich jeder aufgrund seiner Mitverantwortung so zu verhalten, dass andere durch sein Tun, Dulden oder Unterlassen nicht mehr als nach den Umständen oder gesetzlichen Vorschriften unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden. In nachbarschaftlichen Konfliktfällen ist zunächst eine einvernehmliche Lösung auf privater Gesprächsbasis anzustreben.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

§ 6 Lärm durch Tiere

§ 7 Altglassammelbehälter

§ 7a Lärm durch Fahrzeuge

Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 11 Gefahren durch Tiere

§ 11a Bienenhaltung

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

§ 13 Taubenfütterungsverbot

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 14a Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (Par. 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr und zwischen 21.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärm-schutz-Verordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr und von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Altglassammelbehälter

- (1) Altglas- und andere Wertstoffsammelbehälter dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr und von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.
- (2) Das Abstellen von Sammelgut neben bereits voll gefüllten Sammelbehältern ist nicht gestattet.

§ 7 a

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Tor-einfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen, das Ölwechseln und die Vornahme von Reparaturen an Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von sol-

chen Reparaturen, die erforderlich sind, um zu einer Werkstätte zu gelangen, ist auf öffentlichen Straßen untersagt.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (Paragr. 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11 a

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 14 a

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 15

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.
 - (3) In vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren und unmittelbar frei zugänglichen Haus- oder Grundstücksein-/zugängen ist
 1. das Verrichten der Notdurft;
 2. der unbefugte Aufenthalt zum Zwecke des Genusses von Alkohol über die Gemeinverträglichkeitsgrenze hinaus;
 3. der nicht strafbewehrte Betäubungsmittelkonsum
 untersagt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder Sportplätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 17

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 18

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Altglassammelbehälter benutzt,
7. entgegen § 7a Nr. 1 in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
8. entgegen § 7a Nr. 2 Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
9. entgegen § 7a Nr. 3 Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
10. entgegen § 7a Nr. 4 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
11. entgegen § 7a Nr. 5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
12. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
13. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
14. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
15. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
16. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
17. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
18. entgegen § 11 a Bienenstände an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden,
19. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
20. entgegen § 13 Tauben füttert,
21. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
22. entgegen § 14a Zelte und Wohnwagen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen aufstellt, ohne dass die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
23. entgegen § 14 a als Grundstücksbesitzern sein Grundstück zum Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen zur Verfügung stellt, ohne dass die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen oder Verstöße gegen § 14a Satz 1 duldet.
24. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
25. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
26. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
27. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
28. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert
29. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 1 die Notdurft verrichtet,
30. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 2 außerhalb von Freiaussschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließ-

lich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,

31. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 3 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert
 32. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 33. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
 34. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder Sportplätzen spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können
 35. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 36. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 37. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 38. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 39. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 40. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergewehre benutzt,
 41. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 42. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 43. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 44. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 09.12.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Ebhausen, den 15. März 2021

Ortspolizeibehörde

Volker Schuler

Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Ebhausen

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,

71263 Weil der Stadt,

Merklinger Str. 20,

Telefon 07033 525-0,

www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Volker Schuler,
72224 Ebhausen, Marktplatz 1,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH,

Josef-Beyerle-Str. 2,

71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de

Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

wds@nussbaum-medien.de

WEITERE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Rathaus



Vorgezogener Redaktionsschluss MB 13

Bitte beachten Sie, dass der Redaktionsschluss für das **Mitteilungsblatt Nr. 13 auf Donnerstag, 25.03.2021, 16.00 Uhr** vorgezogen wurde. Bitte stellen Sie Ihre Beiträge rechtzeitig ein. Später eingehende können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Corona-Schnelltests in Ebhausen vor dem "Osterbesuch"

Der DRK Ortsverein Rohrdorf/Ebhausen bietet am Ostersamstag, dem 3. April 2021, einen kostenlosen Corona-Schnelltest für die Bevölkerung an.

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ebhausen kann sich jeder Einwohner am Ostersamstag in der Gemeindehalle Ebhausen ab 10 Uhr von zertifiziertem Fachpersonal testen lassen.

Voranmeldung ist erforderlich.

Wir freuen uns sehr darüber, dass wir gemeinsam einen Beitrag dazu leisten können, um die Sicherheit für Sie und vor allem ihre Angehörigen zu verbessern.

Gerade in Zeiten der Osterbesuche ist Testen besonders wichtig, um mögliche Infektionsketten zu unterbrechen bzw. überhaupt nicht entstehen zu lassen.

Auch wenn es keine absolute Sicherheit gibt: Testen ist ein wichtiges Prinzip und eine Option, das Virus unter Kontrolle bekommen zu können.

Deshalb werben wir dafür, von diesem kostenlosen Test Gebrauch zu machen. Gerade wenn sich die Familie trifft und vermehrt Kontakte entstehen und Risikogruppen angesprochen sind.

Lassen Sie sich testen, auch oder gerade wenn Sie symptomfrei sind. Viele positive Personen weisen keine Symptome auf und tragen damit das Virus unbeabsichtigt weiter.

Durch Testen schafft man Sicherheit und sorgt dafür, dass die Zahlen nieder und unsere kleinen neuen Freiheiten erhalten bleiben.

Innerhalb von 20 Minuten erhalten Sie ihr Ergebnis, sodass Sie mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen können, dass Ihr Gesundheitsstatus stimmig ist.

Machen Sie mit. Seien Sie dabei. Anmelden können Sie sich am 17.03, 18.03. und 19.03.2021 je zwischen 10.00 und 18.00 Uhr bei Frau Schreiber unter der Telefonnummer 07458 999363.




Bildquelle: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/processed_1713/csm_dpa_67168077_Corona-Antigen-Test_2434x1310_b481c8cfbb.jpg



Denken Sie an den

MUND-NASEN-SCHUTZ

Foto: Nodar Chernishev/istock/Getty Images Plus


Ebhausen, März 2021

NACHRUF

Die Gemeinde Ebhausen trauert um

Hans Feuerbacher

Hans Feuerbacher hat sich vielfältig um unsere Gemeinde verdient gemacht. Ihm waren besonders die Belange der Landwirtschaft wichtig und der Erhalt der innerörtlichen Strukturen.

Er wirkte von 1980 bis 1999 als Gemeinderat und wurde immer mit sehr guten Wahlergebnissen bestätigt. Dies zeigte das Vertrauen und die Anerkennung der Bevölkerung in seine Person. Durch sein Wissen und seine Erfahrung hat er wertvolle Beiträge in die Gemeinde eingebracht.

Unser Mitgefühl in dieser schweren Stunde gehört seiner Familie.

Wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

Für die Gemeinde Ebhausen

Bürgermeister
Volker Schuler

Landtagswahl am 14. März 2021

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, welche die Gemeindeverwaltung bei der Landtagswahl unterstützt haben. Immerhin sind sechs Wahllokale in Doppelschicht sowie der Briefwahlausschuss zu besetzen, damit eine solche Wahl reibungslos und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Insgesamt waren bei dieser Wahl 58 Wahlhelfer im Einsatz.

Ortsjugendpflege

Osterferien in Ebhausen

In den Osterferien wird es eine Betreuungsmöglichkeit über das Jugendreferat geben. Wir erwarten ganz gespannt die neue Verordnung, die uns eine genaue Planung ermöglicht.

Bitte melden Sie sich schon vorab bei uns, wenn Sie die Betreuung dringend brauchen. Sobald wir genaues wissen, werden wir Sie alle über unsere Plattformen (facebook und Insta) und die der Gemeinde (facebook und Homepage) sowie über den Schulmanager (für unsere Lindenrain-Schüler und Schülerinnen) informieren.

Wir hoffen auf ein buntes Programm!! Trotz der Pandemie, mit Hygieneregeln, ähnlich wie die Kinder das bereits aus den vergangenen Ferienprogrammen kennen, freuen wir uns auf die Osterferien!

Für das Waldhaus in Ebhausen
Melanie Haller

Info-Box:

Sie erreichen uns:

☎ 0151 446 449 66 (Fr. Haller) oder

☎ 01590 68 421 89 (Fr. Seeger)

✉ haller@jugendhilfe-waldhaus.de oder

insta: @jurefebhausen

<https://www.facebook.com/jugendreferat.ebhausen>

Plakat:
JuRef

Mediathek

Bei der Schule 6-8, 72224 Ebhausen
Tel. 07458 455008, E-Mail: mediathek@ebhausen.de

Die Mediathek hat wieder geöffnet, jedoch nur mit Terminvergabe!

Wir dürfen click & meet anbieten, d.h. Sie vereinbaren einen Termin mit uns und Sie dürfen im Bestand selber stöbern. Die Rückgabe erfolgt weiterhin über die bereitgestellten Körbe.

Bitte beachten Sie, die Medienrückgabe sollte bis 12.04. erfolgen.

Danach werden wieder Gebühren fällig und die Medien werden nicht mehr von uns automatisch verlängert.

Sie erreichen uns zu den gewohnten Öffnungszeiten:
Montag 15:00-17:30 Uhr, Mittwoch 17:00-19:00 Uhr,
Freitag 9:00-11:30 Uhr Telefon 07458 455008,
Mail: mediathek@ebhausen.de

„Der Verein der Linkshänder“ von Hakan Nesser (Krimi)

Kommissar Van Veeteren – mittlerweile im Ruhestand, aber so legendär wie eh und je – bekommt Besuch von einem früheren Kollegen, der ihm von Neuigkeiten in einem alten Fall berichtet. Damals waren in einer Pension in Oosterby vier Menschen ums Leben gekommen, die nur eines gemeinsam hatten: eine Mitgliedschaft im „Verein der Linkshänder“. Da das fünfte Mitglied des Vereins aber spurlos verschwunden blieb, wurde der Mann schnell als Täter identifiziert und der Fall zu den Akten gelegt. Nun ist überraschend nach Jahren seine Leiche aufgetaucht, und bald danach wird eine weitere Männerleiche gefunden – mit den Ermittlungen heute betraut: ein gewisser Inspektor Barbarotti...
Ihre Mediathek

Im Notfall dienstbereit

Zusatz zu wichtigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117**

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 – 96589700 oder docdirekt.de**

Anforderung eines Krankentransportes
Im Kreis Calw: **07051 19222**

Apothekennotdienst

Wir weisen Sie darauf hin, dass es vom Festnetz die gebührenfreie Rufnummer 0800 00 22 8 33 gibt, die jedermann von daheim kostenfrei erreichen kann und nach Eingabe der PLZ erfährt, wo eine Notdienstapotheke zu finden ist.

Notdienst Kinderarzt

Orte: alle Orte des Kreises Calw
Tel. 01805 - 19292-160

Tierärztlicher Notdienst

20.-21.03.2021 TAP Dr. Biet und Wanschura, Nagold
TAP Roland Biet, Hochdorf
27.-28.03.2021 TAP Dr. Renninger, Calw-Stammheim
TAP Dr. Schenk, Wildberg

Adressen und Telefonnummern:

TAP Dres. Rupp und Schube, Daimlerstr. 13, Herrenberg, Tel.: 07032/929200
TAP Dr. Schenk, Talstr. 3, Wildberg, Tel.: 07054/5237
TAP Dr. Kratz, Nufinger Str. 7, Herrenberg, Kuppingen, Tel.: 07032/911994
TAP Roland Biet, Mühlenstr. 32, Nagold-Hochdorf, Tel.: 07459/2829
TAP Nadine Dieterle, Seebronner Str. 1, Bondorf, Tel.: 07457/9467905
TAP Dr. Seifert, Wiesenstr. 1, Jettingen, Tel.: 07452/76166
TAP Klink und Dühnen, Fliederweg 25, Gärtringen, Tel.: 07034/23437
TAP Dr. Biet und Wanschura, Iselshäuser Str. 65, Nagold, Tel.: 07452/81300
TAP Dr. Renninger, Jahnsr. 23, Calw-Stammheim, Tel.: 07051/588590

Notdienst Hospizgruppe

Für Ebhausen, Ebershardt und Wenden Hospizgruppe Nagold

Begleitung Sterbender und deren Angehöriger, Tel.: 0162 4349461

Für Rotfelden Hospizgruppe Wildberg

Begleitung Sterbender und deren Angehöriger, Tel.: 0173 1085875

Diakoniestation Nagold

Diakonie 
Station Nagold

Lindachstr. 15/2, 72202 Nagold; Tel. 07452 60590-0
www.diakoniestation-nagold.de

- Pflegerische Rundumversorgung
- Haushaltsversorgung / Nachbarschaftshilfe
- Tagespflege und Betreuungsgruppen
- Familienpflege, Mehrstundenbetreuung
- Rufbereitschaft und Hausnotruf
- Ein nettes Gespräch führen, ein gewünschtes Gebet sprechen, eine liebevolle Hand reichen

Fundsachen

Es wurde gefunden:

- 1 Hundeleine

Müll

Gelber Sack/gelbe Tonne



In den Ortsteilen Ebershardt, Rotfelden und Wenden am Montag, 22. März 2021.

Restabfall



In allen vier Ortsteilen am Donnerstag, 25. März 2021.

Papier



In allen vier Ortsteilen am Donnerstag, 25. März 2021.

Bioabfall



In allen vier Ortsteilen am Freitag, 26. März 2021.

Das Landratsamt Calw informiert



ONLINE

FOUNDING FOREST

GRÜNDEN IM LANDKREIS CALW

„WAS GRÜNDERINNEN BEWEGT“

Donnerstag 25.03.2021

um 17 Uhr per Zoom



LANDKREIS
CALW



Zwei weitere Standorte für Schnelltests in Altensteig und Schömberg

Ausweitung der Schnelltestkapazitäten im Landkreis Calw

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Schnellteststationen des Landkreises Calw und Nagold gingen am Samstag, 13. März 2021, ein weiterer Standort in Altensteig (Ehem. Modehaus Krebs, Rosenstraße 33 – 35, 72213 Altensteig) und ein Standort in Schömberg (Kurhaus, Schwarzwaldstraße 22, 75329 Schömberg) in Betrieb. Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Calw können sich nun insgesamt an vier verschiedenen Standorten im Kreisgebiet kostenlos mit einem Schnelltest auf das Coronavirus testen lassen. "Die Erweiterung der Schnelltestkapazitäten in der Fläche ermöglichen den Bürgerinnen und Bürgern einen niederschweligen Zugang zu Testmöglichkeiten. Die Schnelltests sind ein wichtiger Bestandteil in der weiteren Eindämmung der Corona-Pandemie und um Öffnungsperspektiven halten zu können", so Landrat Helmut Riegger.

Die angebotenen Schnelltests werden ausschließlich bei Personen ohne typische COVID-19-Symptome durchgeführt. Personen, die Symptome haben oder Kontaktpersonen von Infizierten sind, sollen sich mit einem kostenlosen PCR-Test auf das Coronavirus testen lassen.

Die Terminvereinbarung erfolgt ausschließlich online über die Website des Landkreises Calw unter www.kreis-calw.de/schnelltest. Dort finden Sie auch die genauen Standorte und die Öffnungszeiten, zu denen Schnelltests angeboten werden. Mit der verbindlichen Buchung des Termins wird auch die Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung und ggf. Weiterleitung der Daten an das Gesundheitsamt des Landkreises Calw erteilt. Der Abstrich erfolgt durch medizinisch geschultes Personal des DRK über den Nasenrachenraum. Positive Testergebnisse werden an das Gesundheitszentrum gemeldet und müssen über einen PCR-Test validiert werden.

Nach der Abnahme des Schnelltests wird Ihr Ergebnis nach ca. einer halben Stunde über das Smartphone mittels der App "Doctor Box" mitgeteilt. Eine Anleitung zum Abrufen des Befundes gibt es an den Schnelltest-Zentren.

Das Gesundheitsamt weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass ein negatives Testergebnis nur eine Momentaufnahme darstellt und insbesondere ein negatives Schnelltestergebnis keine vollständige Sicherheit bietet, nicht infektiös zu sein. Daher wird dringend empfohlen, trotz eines negativen Testergebnisses die bekannten Hygieneregeln einzuhalten.

Lockerungen im Einzelhandel müssen zurückgenommen werden

Sozialministerium weist Landkreis an

Auf Weisung des Sozialministeriums Baden-Württemberg, die Inzidenz und deren Berechnungsmethode zu überprüfen, müssen Lockerungen im Landkreis Calw teilweise zurückgenommen werden. Mit Blick auf das wieder dynamischere Infektionsgeschehen im Landkreis hätte auch die bereinigte Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen einen Wert über 50/100.000 Einwohner ausgewiesen.

"Wir sind weiterhin der Auffassung, dass nicht die reinen Inzidenzwerte ausschlaggebend für Lockerungen sein dürfen. Vielmehr sollte auch die Anzahl der Testungen und die lückenlose Nachverfolgung von Kontaktpersonen und Infektionsketten berücksichtigt werden. Der kleinteilige Einzelhandel im Landkreis Calw ist nicht die Ursache für steigende Infektionszahlen. Diese setzen vielmehr ihre Hygienekonzepte vorbildlich um" stellt Landrat Helmut Riegger klar.

Dieses Vorgehen wurde den Gewerbevereinen und den Bürgermeistern des Landkreises mitgeteilt, um weitere Schritte zu veranlassen.

Folgende Lockerungen müssen somit mit Gültigkeit ab Mittwoch, 17. März 2021 zurückgenommen werden:

- Öffnung des kompletten Einzelhandels. "Click & Meet" ist selbstverständlich weiterhin möglich.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre anbieten.

- Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.
- Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

Die entsprechende Allgemeinverfügung hat der Landkreis Calw am 15.03.2021 erlassen und ist über die Website www.kreis-calw.de abrufbar.

Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw e.V.



Wir informieren Sie auch jetzt: telefonische Energie-Erstberatung

Wir halten unseren Service für Sie aufrecht und möchten Sie auch weiterhin zu allen Fragen der energetischen Sanierung Ihrer Immobilie, den Möglichkeiten zur Energieeinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien beraten. Welche Schritte führen zur optimalen energetischen Sanierung? Wie können erneuerbare Energien in Ihrem Gebäude sinnvoll eingesetzt werden, welches Heizsystem passt zu Ihnen und Ihrem Haus, und welche Fördermittel gibt es dafür? Diese Fragen können sehr gut auch in einem telefonischen Beratungsgespräch geklärt werden. Rufen Sie in unserer Geschäftsstelle unter Tel. 07051-9686100 an (erreichbar Mo - Fr, 8 - 12 Uhr) und vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch. Wir geben Ihr Anliegen an einen unserer Energieberater weiter, dieser wird Sie innerhalb einer Woche kontaktieren, um Ihre Fragen zu beantworten.

Weitere Informationen zum Thema und unsere Energiespartipps finden Sie auf unserer Internetseite www.energieberatung-calw.de, schauen Sie doch gleich mal rein!

KINDERGÄRTEN / SCHULEN



Volkshochschule

Die Anmeldungen der VHS-Kurse nimmt Frau Link, Zimmer 102, Tel. 07458/9981-11 entgegen

Aufgrund der Rechtsverordnung der Landesregierung bietet die VHS bis 11. April 2021 weiterhin keine Kurse und Veranstaltungen in Präsenz an.

Nutzen Sie jedoch das digitale Angebot der VHS.

Unter www.vhsnagold24.de finden Sie viele Kurse und Vorträge digital.

Zum Mitmachen benötigen Sie einen Computer / TV / Laptop usw. mit Internetanschluss und Tonwiedergabe.

Der Link wird per E-Mail versandt.

Hier ein paar Beispiele:

Online: Zwischen Street-Art und Poesie: Cy Twombly live im Museum Brandhorst

Der in Lexington, Virginia, geborene Cy Twombly (1928-2011) ist einer der einflussreichsten Künstler der Gegenwart. Ausgehend vom Abstrakten Expressionismus entwickelte er einen eigenwilligen gestischen Stil mit schriftartigen, „linkischen“ Zeichen, die er auf großformatigen Leinwänden ins Monumentale steigert. Kein anderer Künstler des 20. Jahrhunderts hat sich dabei so bedingungslos auf den „Nullpunkt“ der modernen Kunst eingelassen wie Twombly. Schreibübungen von Kindern, gedankenverlorenes Gekritzeln und Graffiti auf Hauswänden dienen ihm als zeitgenössische Ausgangspunkte, um den Erfahrungsgehalt mythischer Erzählungen zu aktualisieren und einen Bogen zu den großen Themen der mediterranen Kulturgeschichte zu spannen. Mit mehr als 200 Werken – Gemälde, Skulpturen, Zeichnungen und Fotografien – aus unterschiedlichen Schaffensperioden verfügt die Sammlung Brandhorst über die bedeutendsten Bestände des Künstlers in Europa. Streifen Sie mit Direktor Achim Hochdörfer durch die Ausstellungsräume und erfahren Sie, wie Cy Twombly bei der Gestaltung seiner späten „Rosen“-Bilder Verse bekannter Lyriker einfließen ließ.

Nagold 145653vf Achim Hochdörfer
Bei Ihnen am PC; Do., 18.03.2021, 19:30 Uhr, 3,00 EUR
Anmeldeschluss: 17.03.2021

Online: Redekunst ist Übungssache

Überzeugend, authentisch und klar argumentieren, präsentieren, moderieren.

Im virtuellen Seminarraum lässt sich erfahrungsgemäß sehr gut kommunizieren und intensiv lernen.

Wir werden feststellen, wie vielseitig sich rhetorische Fähigkeiten trainieren und erweitern lassen, wenn wir das mediengerecht, ideenreich und effektiv gestalten.

Lernumfang und Lernrhythmus lassen sich per blended learning individuell anpassen und gestalten.

Nagold 146200kn Franz W. Kunstleben
bei Ihnen daheim am PC; Di., 23.03.2021, 18:00-20:45,
6x 170,00 EUR (max. 6 TN)

Online:A2 - Italienisch Lehrbuch wird vorgestellt

Nagold 145898kf Elisa Vivarelli
Bei Ihnen am PC; Mo., 22.03.2021, 18:30 – 20:00 Uhr,
5x; 47,70 EUR (ab 5 TN)

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN



Evang. Kirchengemeinde Ebhausen

Pfarrerin
Magdalene Schüsselin
Bei der Kirche 8
72224 Ebhausen
Tel. 07458-384
pfarramt.ebhausen@elkw.de
Pfarrbüro: Silvia Böppele + Jutta Feuerbacher
silvia.boepple@elkw.de
Bürozeiten: Di 9-11 + 14-16, Do 14.30-16.30

Wochenspruch:

Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben als Lösegeld für viele.
Matthäus 20,28

Mittwoch, 17.03.2021

16.15 Uhr Konfizeit

Sonntag, 21.03.2021

10.00 Uhr Gottesdienst mit den Konfirmanden
Das Opfer ist für unsere eigene Gemeinde bestimmt, z. B. für die Kinderkirche.

Der Gottesdienst wird als Live-Stream aufgezeichnet und kann über den Link auf unserer Homepage auch zu Hause mitgefeiert werden.

Gerne werfen wir Ihnen auch eine Kopie der Predigt in Ihren Briefkasten - melden Sie sich einfach kurz im Pfarramt unter Telefon 07458 384.

10.00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Mittwoch, 24.03.2021

16.15 Uhr Konfizeit

Wer den Gottesdienst nicht besuchen kann oder möchte, darf gerne seinen Opfer-Beitrag in den Pfarramtsbriefkasten einwerfen

oder überweisen an:

Evang. Kirchengemeinde Ebhausen
IBAN DE92 6066 3084 0170 2940 05

Raiba im Kreis Calw

Selbstverständlich erhalten Sie dann eine Spendenbescheinigung (bitte Adresse angeben).

Kreuzweg Ostern

Ebhausen im Zeichen des Kreuzes

Ostern ist mehr als eine alte Geschichte. Ostern ist Leben pur. Ostern steht im Zeichen des Kreuzes. Jesus Christus, der Gekreuzigte, nimmt die Schuld dieser Welt auf sich. Meine Schuld. Mir ist vergeben! Das ist Retterliebe. Das ist Gnade. Entscheidend ist, dass wir zum Kreuz kommen.

Wenn wir Ostern begreifen wollen, müssen wir am Kreuz beginnen. Umgekehrt wäre das Kreuz ohne den Ostermorgen bedeutungslos. Deshalb wollen wir auch bei uns in Ebhausen ein Zeichen setzen, ein Kreuzzeichen. Wir laden ein, sich in der Passions- und Osterzeit anzuschließen, ganz individuell, ein Kreuz aufzustellen. Wie wunderbar, wenn ganz viele dieser Einladung nachkommen. Sie haben sämtliche gestalterische Freiheit in Material, Größe und Standort. Hier einige Ideen:

Positionieren Sie ein Balkenkreuz oder binden Sie ein Kreuz aus Zweigen. Stecken Sie ein Kreuz aus Edelmetall. Reaktivieren Sie Ihren Christbaumständer. Pflanzen Sie ein Blumenkreuz im Vorgarten, einer Moosform oder auf dem Familiengrab. Setzen Sie ein Kreuz aus Steinen und Moos. Biegen Sie ein Kreuz aus Blech, setzen Sie ein Branding auf ein Holzbrett. Binden Sie Ihre Familie und Nachbarn mit ein. Künstlerisch begabte können mit Malkreide Kreuze entstehen lassen, ein Fensterbild fertigen. Eventuell markieren Sie Karfreitag mit einem Dornenkranz. Und, und, und, ...

Lassen Sie sich in diese Aktion einbinden und überraschen Sie Ebhausen ab Palmsonntag, 28. März, mit einem Kreuzzeichen. Auch wir werden hier und da einige Überraschungszentente setzen. Gehen Sie dann Ihren ganz eigenen Kreuzweg durch unseren Ort, entdecken Sie die unterschiedlichen Stationen und Elemente. Halten Sie hier und da inne. Finden Sie Ihren Platz unterm Kreuz. Und schließlich gipfelt dieser Kreuzweg in der Strahlkraft der Osternacht, im LEUCHTFEUER des Kreuzes am Ebhauser Fackelplatz. Nach Ostermontag darf die Aktion dann wieder ausklingen...

Nach schwierigen Monaten der Einschränkung sind wir alle die Pandemie leid, sehnen uns nach Aufbruch und Perspektive. Umso mehr soll die Botschaft vom Kreuz in dieser Passions- und Osterzeit Hoffnung und Mut schenken und neu unser Herz berühren.

Verbundkirchengemeinde Wart-Rotfelden-Ebershardt-Wenden

Wochenspruch:

Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben als Lösegeld für viele.
(Mt 20,28)

Pfarrer Andreas Eßlinger

Johann-Georg-Hartmann-Str. 3
72213 Altensteig-Wart
Tel. dienstl.: 07458 45450
E-Mail: Pfarramt.Wart@elkw.de

Pfarrer Albrecht Trumpp

Hauptstraße 29
72224 Ebhausen-Rotfelden
Tel. dienstl.: 07054 2804
E-Mail: Pfarramt.Rotfelden@elkw.de

Unsere Verbundkirchengemeinde im Internet:

<https://www.gemeinde.wart-ebershardt.elk-wue.de>
<https://www.facebook.com/Kirche.Wart.Rotfelden.Ebershardt.Wenden>

Gemeindebüro in Wart:

Montag	09:00 - 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr

Sprechstunde im Pfarramt Rotfelden von Pfarrer Andreas Eßlinger, montags 17:00 – 19:00 Uhr

Ebershardt

Sonntag 21.03.2021, Judika

10:15 Uhr Gottesdienst in Ebershardt mit Pfarrer Andreas Eßlinger
09:00 Uhr Gottesdienst in Wart mit Pfarrer Albrecht Trumpp
Das Opfer ist an diesem Sonntag für die eigene Gemeinde bestimmt.

Montag, 22.03.2021

20:00 Uhr Sitzung des Verbundkirchengemeinderats im Gemeindehaus in Rotfelden

Rotfelden

Sonntag 21.03.2021, Judika

10:15 Uhr Gottesdienst in Rotfelden mit Pfarrer Albrecht Trumpp
10:15 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus
Das Opfer ist an diesem Sonntag für die eigene Gemeinde bestimmt.